

Bericht aus dem SchulElternBeirat (SEB) der Nordlicht-Schule

Nachdem Frau Prien die Testpflicht an den Schulen nach den Osterferien angekündigt hat, gab es mehrere Nachfragen dazu. Leider konnten wir und auch die Schule bisher keine detaillierteren Angaben zu dem Procedere machen. Nun liegen die entsprechenden Vorgaben vor und wir haben in einer spontanen Elternbeirats-Sitzung zusammen mit der Schulleitung aufgelaufene Fragen beantwortet. Eine Liste gestellter Fragen (FAQ) haben wir zusammengefasst und beantwortet. Sollten sich weitere Fragen ergeben, stehen wir oder die Schulleitung zur Verfügung.

Vorab möchten wir daran erinnern, dass Montag zu Schulbeginn die Einverständniserklärung, die Testbescheinigung oder die „qualifizierte Selbsterklärung“ vorliegen **muss**, ansonsten kann euer Kind nicht beschult werden.

Die Vordrucke sind hier zu finden:

<https://www.nordlichtschule.de/archiv/testungen-nach-den-osterferien/>

Auch möchten wir darauf hinweisen, dass bestimmte Lebensmittel wie bspw. Kaugummi, Zitrone, Cola das Testergebnis beeinflussen können. Daher wäre es ratsam, wenn die Kinder 30 Minuten vor dem Test nichts mehr essen oder trinken.

Testprocedere

Die Testtage in der Schule sind festgelegt auf Montag und Donnerstag. Am Montag sollen alle Kinder in der 1. Stunde getestet werden (ausgenommen sind die Kinder mit Testbescheinigung oder „qualifizierter Selbstauskunft“). Daher ist eine Durchführung der Tests in der Mensa - wie vor den Ferien - nicht mehr möglich. Die Tests finden jetzt im Klassenraum statt unterstützt durch die Lehrkräfte. Pro Klassenhaus stehen Lehrkräfte im Flur zur Verfügung um die Kinder aufzufangen und sich um sie zu kümmern im Falle eines positiven Tests, wenn die Kinder den Test nicht durchführen möchten oder bei anderen Belangen. Im Falle eines positiven Ergebnisses der Schnelltest werden die Kinder in der Mensa vom Team der Schulsozialarbeit betreut und die Eltern informiert.

Die Testdurchführung wird in diesem Video erklärt:

<https://www.roche.de/patienten-betroffene/informationen-zu-krankheiten/covid-19/sars-cov-2-rapid-antigen-test-patienten-n/#anchor-handhabung>

Herzliche Grüße

Eike Bröge, Kristin Klein, Sonja Nissen

Gestellte Fragen

Stand: 18.04.2021

Aufgrund neuer Erläuterungen aus dem Bildungsministerium ist der Fragenkatalog überarbeitet und um die Aussagen des Bildungsministeriums ergänzt worden.

1. Muss eine neue Einverständniserklärung abgegeben werden obwohl ich vor den Ferien schon eine abgegeben habe?

JA, es muss die neue Bescheinigung sein. Da die Einverständniserklärung vor den Ferien lediglich für Selbsttests der Firma Roche gültig ist, muss eine neue ausgestellt werden.

Aussage des Bildungsministerium dazu:

„Grundsätzlich bedarf die Durchführung eines Selbsttests durch ein minderjähriges Kind das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten. Grundsätzlich gilt eine einmal erteilte Einwilligung zur Testung bis auf Widerruf fort.

Die Einwilligungserklärungen aus der Zeit vor den Osterferien gelten solange fort, wie die Selbsttests in der Schule mit Tests der Firma Roche vorgenommen werden. Sofern Tests der Firma Siemens oder andere Selbsttests zur Verfügung stehen, bedarf es einer neuen Einverständniserklärung. Die neuen Einverständniserklärungen sollen daher nach und nach die alten ersetzen.“

„In den Fällen, in denen Schüler:innen lediglich vergessen haben, eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigung zur Durchführung der Selbsttests mitzubringen, kann dies durch telefonische Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten abgeklärt und entsprechend dokumentiert werden, damit Kinder nicht nach Hause geschickt werden müssen. Erziehungsberechtigte reichen die ausstehende Einverständniserklärung in diesen Fällen so schnell wie möglich nach. Wenn Schüler:innen, deren Eltern die Einwilligung zum Selbsttest in Schule nicht erteilen, erstmals ohne Einwilligung und ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses in die Schule kommen, sollen diese Schüler:innen nach Rücksprache mit den Sorgeberechtigten nach Hause geschickt werden. In den Fällen, in denen dies nicht möglich ist, weil die Schüler:innen den Heimweg nicht allein antreten können, weil sie z. B. Fahrschüler:innen sind oder ein unbegleiteter Heimweg nicht in Frage kommt, müssen die Sorgeberechtigten Möglichkeiten finden, dass ihr Kind schnellstmöglich aus der Schule abgeholt wird. Bis dahin darf die Schülerin bzw. der Schüler sich auch ohne durchgeführten Selbsttest in der eigenen Kohorte aufhalten. Spätestens am folgenden Tag greift dann das Betretungsverbot, wenn keine Einwilligung zum Selbsttest in der Schule oder die Bestätigung eines negativen Testergebnisses vorgelegt wird.“

2. Müssen beide Erziehungsberechtigten die Einverständniserklärung unterschreiben?

Grundsätzlich ist nur die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Sollte die Schule allerdings Kenntnis davon haben, dass sich beide Sorgeberechtigten uneinig sind, werden weiterhin zwei Unterschriften erforderlich sein.

Aussage des Bildungsministerium dazu:

„Die Unterschrift eines Elternteils reicht aus. Nur wenn die Schule Kenntnis davon hat, dass das jeweils andere Elternteil mit dem Selbsttest in Schule nicht einverstanden ist, werden beide Unterschriften benötigt, um einen Selbsttest durchführen zu dürfen. Erforderlichenfalls

muss eine Klärung durch das Familiengericht durch die Erziehungsberechtigten herbeigeführt werden.“

3. Was passiert, wenn das Kind auch bei vorliegender Einverständniserklärung den Test nicht durchführen möchte?

Das Kind muss abgeholt werden. Es greift die selbe Regelung wie bei einem ungültigem Test.

Aussage des Bildungsministerium dazu:

„Anders verhält es sich bei ungültigem oder nicht lesbarem Ergebnis des Selbsttests. Dieser kann einmal wiederholt werden. Zeigt sich auch dann kein eindeutiges Ergebnis, greift formal das Betretungsverbot, weil kein negatives Testergebnis vorgelegt werden kann. Um das Betretungsverbot zu vermeiden, kann dann ein negatives Testergebnisses eines außerhalb von Schule durch Dritte durchgeführten Tests vorgelegt werden, z. B. von einem Bürgertestzentrum, einer Apotheke oder eines Arztes. Bei fraglich positiven Testergebnissen (Teststreifen nur sehr dünn oder blass) sollte keine Wiederholung des Tests stattfinden. Stattdessen sollte zeitnah eine PCR Testung angestrebt werden und das Vorgehen wie im Falle eines eindeutig positiven Tests erfolgen. Dies sicherzustellen, obliegt den Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen bzw. der Person selbst.“

4. Wenn das Kind nicht in der Schule getestet wird, muss dann eine Einverständniserklärung vorliegen?

Nein, dann muss eine Testbescheinigung oder „qualifizierte Selbstauskunft“ zweimal wöchentlich vorgelegt werden, die nicht älter als 3 Tage sein darf.

Aussage des Bildungsministerium dazu:

„Eine mitgebrachte Testbescheinigung muss nicht vom selben Tag stammen, aber an diesem Tag noch gültig sein (3-Tage-Regel). Handelt es sich um ein älteres Testergebnis, muss entsprechend früher eine neue Bestätigung vorgelegt werden.“

5. Wenn der Test zuhause gemacht wird, wird der Test trotzdem gestellt/bezahlt?

Nein, die Schulen erhalten nur Großgebäude, die aus medizinrechtlichen Gründen nicht aufgeteilt werden dürfen. Lt. Aussage von Frau Prien müssen diese Tests daher selber beschafft werden. Außerdem muss dann eine „qualifizierte Selbsterklärung“ vorgelegt werden.

Anfang Mai wird das Bildungsministerium neue Testskits den Schulen zur Verfügung stellen. Genauere Angaben sind noch nicht bekannt. Ggf. kann sich dadurch diese Aussage ändern.

Aussagen des Bildungsministerium dazu:

„Wer nicht an einem Selbsttest in der Schule teilnehmen möchte, kann unter anderem auch eine Bescheinigung aus einem Bürgertestzentrum, eine ärztliche Testbescheinigung oder die Testbescheinigung von einer Apotheke vorlegen. Auch die Testung zu Hause ist möglich. Anschließend muss eine qualifizierte Selbstauskunft über die Durchführung des Tests mit einem negativen Ergebnis in der Schule abgegeben werden. An diese Selbstauskunft werden hohe Anforderungen gestellt: Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine falsche Auskunft gibt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Zum jetzigen Zeitpunkt müssten Eltern, die im häuslichen Umfeld einen Selbsttest durchführen möchten,

diese Tests selbst erwerben. In den Schulen werden nach jetzigem Stand Einzeltests, die mit nach Hause gegeben werden können, frühestens ab der 18. Kalenderwoche zur Verfügung stehen.“

„Aktuell stehen den Schulen noch keine Selbsttests zur Verfügung, die geeignet sind, als Einzeltests für die häusliche Nutzung weitergegeben zu werden. Die seitens des Herstellers gepackten Gebinde von Tests der Firma Roche dürfen gemäß der medizinerrechtlichen Vorgaben zur Produkthaftung nicht in Untereinheiten umgepackt und in den häuslichen Bereich mitgegeben werden. Dies gilt auch für die bestellten Tests der Firma Siemens. Ziel ist es jedoch, auskömmliche Mengen an Einzeltests zu haben, die auch weitergegeben werden dürfen. Bei einer häuslichen Testung geben Eltern anschließend eine qualifizierte Selbstauskunft ab.“

„Eltern, die ihr Kind zu Hause testen möchten, können dies tun. Für den für Schule notwendigen Nachweis eines negativen Testergebnisses ist im Anschluss an den Test die qualifizierte Selbstauskunft auszufüllen und der Schülerin bzw. dem Schüler als Nachweis mit zur Schule zu geben.

Sobald in Schulen Einzeltests zur Verfügung stehen, können diese entweder mit dem Einverständnis der Eltern den Schülerinnen und Schülern mitgegeben werden oder von den Eltern abgeholt werden. Zur Abholung des Tests darf das Schulgelände kurzfristig auch ohne negatives Testergebnis betreten werden. Die zur Verfügung gestellten Tests müssen zweckentsprechend eingesetzt werden.“

6. Muss der Test am Sonntag oder Montag vor Schulbeginn erfolgen?

Nein, alle am Montag in der ersten Stunde, es sei denn, man will im Testzentrum/Arzt/Apotheke oder zuhause testen: Dann muss berücksichtigt werden, dass der Test nicht älter als 3 Tage (76 Stunden) vor jedem Schulbesuch ist.

Aussage des Bildungsministerium dazu:

„Eine mitgebrachte Testbescheinigung muss nicht vom selben Tag stammen, aber an diesem Tag noch gültig sein (3-Tage-Regel). Handelt es sich um ein älteres Testergebnis, muss entsprechend früher eine neue Bestätigung vorgelegt werden.“

7. Führen die Kinder den Test, wie auf der Homepage beschrieben, eigenhändig durch?

Ja, die Lehrkräfte dürfen nur anleiten aber bei der Durchführung nicht helfen.

8. Werden bald andere Test wie bspw. der „Lolli-“ oder „Spuck-Test“ zur Verfügung stehen?

Anfang Mai wird das Bildungsministerium neue Testkits den Schulen zur Verfügung stellen. Genauere Angaben sind noch nicht bekannt.

9. Wenn der Schnelltest positiv ausfällt, wer muss dann in Quarantäne?

Fällt der Test positiv aus, muss das Kind umgehend von der Schule abgeholt werden und sich in die häusliche Isolation begeben. Das weitere Vorgehen ist mit der Hotline 116117 oder dem Haus-/Kinderarzt abzuklären, da ein positives Selbsttestergebnis durch einen PCR-Test abgeklärt werden muss.

Eine erneute Teilnahme der Schülerin/des Schülers am Unterricht ist erst mit einem negativen PCR-Test oder einer gesonderten Entscheidung des

zuständigen Gesundheitsamtes wieder möglich.

Ein COVID-19-Verdachtsfall auf der Grundlage eines Selbsttest an einer Schule bedeutet seitens des Gesundheitsamts in der Regel nicht, dass eine Kohorte in Quarantäne geschickt oder die gesamte Schule geschlossen wird. Die Schülerinnen und Schüler mit negative Testergebnis können weiterhin die Schule besuchen.

Detaillierte Ausführungen sind im folgenden Erlass „Verhalten nach einem positiven Selbsttest“ auf der Homepage der Schule zu finden:

<https://www.nordlichtschule.de/archiv/tests-fuer-schueler/>

10. Was ist, wenn der Test ungültig ist, muss er wiederholt werden?

Ein ungültiger Test wird 1x wiederholt. Falls der Test erneut ungültig sein sollte, ~~darf das Kind in der Schule bleiben.~~ muss das Kind abgeholt werden.

Aussage des Bildungsministerium dazu:

„Anders verhält es sich bei ungültigem oder nicht lesbarem Ergebnis des Selbsttests. Dieser kann einmal wiederholt werden. Zeigt sich auch dann kein eindeutiges Ergebnis, greift formal das Betretungsverbot, weil kein negatives Testergebnis vorgelegt werden kann. Um das Betretungsverbot zu vermeiden, kann dann ein negatives Testergebnisses eines außerhalb von Schule durch Dritte durchgeführten Tests vorgelegt werden, z. B. von einem Bürgertestzentrum, einer Apotheke oder eines Arztes. Bei fraglich positiven Testergebnissen (Teststreifen nur sehr dünn oder blass) sollte keine Wiederholung des Tests stattfinden. Stattdessen sollte zeitnah eine PCR Testung angestrebt werden und das Vorgehen wie im Falle eines eindeutig positiven Tests erfolgen. Dies sicherzustellen, obliegt den Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen bzw. der Person selbst.“

11. Was ist, wenn ich die Einverständniserklärung bzw. den Test an meinem Kind verweigere?

Das Kind darf dann nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Es verbleibt im Distanzlernen mit eingeschränktem Angebot zuhause. Laut Frau Prien ähnlich wie in der „Zuhause“-Phase des Wechselunterrichts.

Dies bedeutet, die Kinder werden mit Materialien versorgt. Die eingereichten Arbeitsergebnisse werden als Bewertungsgrundlage für die „Noten“ herangezogen. Klassenarbeiten werden nicht mitgeschrieben.

Aussage des Bildungsministerium dazu:

„Schüler:innen, die der Testpflicht nicht nachkommen, dürfen das Schulgelände nicht betreten und können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Sie erhalten ein eingeschränktes Angebot im Distanzlernen, das im Umfang in etwa dem entspricht, was Schüler:innen im Wechselunterricht während der Phase des Distanzlernens erhalten. Die Leistungsbewertung dieser Schüler:innen erfolgt auf Basis dessen, was Lehrkräfte im Rahmen der realisierbaren Kontakte und an Rückläufen zu Arbeitsaufträgen und Aufgaben an Erkenntnissen möglich ist. Diese Arbeitsaufträge können die Lehrkräfte auch verpflichtend aufgeben. Dabei überprüfen Lehrkräfte, z. B. über regelmäßige Gespräche zu eingereichten Arbeitsergebnissen, den Grad der Eigenständigkeit der Bearbeitung und tragen den Bedingungen, unter denen Arbeitsergebnisse entstanden sind, bei der Bewertung angemessene Rechnung.“

12. **Wenn das Kind am Testtag nicht in der Schule ist (krank, Arzttermin etc.), aber vor dem nächsten Testtag zurück kommt. Wird es dann nachgetestet oder muss ich eine Testbescheinigung selbst besorgen?**

Für Kinder, die vor dem nächsten Testtag zurückkommen, wird die Schule eine Möglichkeit zum Selbsttest schaffen.

13. **Wenn ich mein Kind im Impfzentrum testen lasse – Sind dann auch 2 Tests in der Woche kostenlos anstatt einem? Wie muss ich das nachweisen?**

Wir gehen davon aus, dass dieses möglich ist, da das Bildungsministerium dieses selbst als Variante vorschlägt. Ein Nachweis ist nicht erforderlich, da die entsprechenden Kinder offensichtlich noch Schulkinder sind.

14. **Kann der Test auch vor Schulbeginn mit Unterstützung der Eltern auf dem Pausenhof durchgeführt werden und die Schule stellt die Tests zur Verfügung?**

Nein, dies ist leider nicht möglich. Der Test muss bei Zimmertemperatur durchgeführt werden, da es sonst zu falschen Ergebnissen kommen kann.

15. **Bisher musste beim Test ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden, da die Masken abgenommen werden. Dies ist im Klassenraum nicht möglich. Wie sind jetzt die Regelungen?**

Für den kurzen Zeitraum dürfen die Masken abgesetzt werden. Es ist für ausreichende Lüftung zu sorgen.

Aussage des Bildungsministerium dazu:

„Grundsätzlich eignen sich alle Räumlichkeiten in der Schule, in denen unter Einhaltung der Vorgaben zum Infektionsschutz die Durchführung der Selbsttests möglich ist, auch Klassenräume.“

16. **Die Kinder, die Montag mit Testbescheinigung oder „qualifizierter Selbstauskunft“ zu Schule kommen, müssen sie in die Klasse zu den ungetesteten Kindern und beim Test dabei sein?**

Kinder, die sich vorab getestet haben oder mit einer externen Testbescheinigung zur Schule kommen, können am Montag nicht später zur Schule kommen und müssten ggf. am Montag zu Hause bleiben, wenn die Eltern sich absichern möchten.

17. **Wird das Testergebnis archiviert?**

Nein, die Testergebnisse werden nicht dokumentiert. Lediglich für die Nachvollziehbarkeit wann wieder eine negative Testbescheinigung vorliegen muss, werden Listen angelegt.

Aussage des Bildungsministerium dazu:

„Die Aufsichtsführenden haben Listen, in denen für die Schüler:innen einer Klasse oder Lerngruppe vermerkt wird, wenn ein negatives Testergebnis nach einer der drei anerkannten

Möglichkeiten vorliegt. In diesen Listen ist zu vermerken, wann ein neues Testergebnis vorgelegt werden muss, um die Schule betreten zu dürfen (3-Tage-Regel). Es werden also nur die wirklich erforderlichen Daten verarbeitet.

Entsprechende Listen sind durch die Lehrkräfte und Beschäftigten in Schule zu führen.

Wünschen Eltern eine Testung im häuslichen Umfeld, führen die Schulen hierfür in der Regel ebenfalls eine Liste mit den Namen der Kinder, um zu erfahren, an wen Testkits ausgereicht werden können.

Kommt es zu einem positiven Ergebnis, wird möglichst datensparsam gehandelt. Von einem positiven Ergebnis sollen nur die Personen erfahren, die dies für die weitere Organisation und etwa die Betreuung der Schülerin oder des Schülers wissen müssen. Dies ist aufgrund des Infektionsschutzgesetzes mindestens die Schulleitung, in der Regel für die weitere Organisation auch die Klassenlehrkraft. Das Schulpersonal ist wie auch sonst zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern es sich um ehrenamtliche freiwillige Unterstützer:innen handelt werden diese durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dokumentiert.

Im Rahmen der Testdurchführung in der Schule wird es sich jedoch vielfach nicht vermeiden lassen, dass auch Mitschüler:innen von einem positiven Testergebnis Kenntnis erlangen. Auf diese Situation sollten sich alle Beteiligten vorbereiten. Insbesondere ist es hilfreich, deutlich zu machen, dass ein positives Testergebnis kein Makel ist, sondern auch bei größter Vorsicht jeden Menschen treffen kann. Auch ist darüber aufzuklären, dass angesichts der Möglichkeit eines falsch positiven Ergebnisses kein Anlass zu Beunruhigung besteht, jedoch unverzüglich die Überprüfung durch einen PCR-Test eingeleitet werden muss. Bis zur Abklärung schützen sich alle Beteiligten am effektivsten über die weitere konsequente Einhaltung der Hygieneregeln. Sollte die anschließende Überprüfung durch einen PCR-Test das positive Ergebnis des Selbsttests bestätigen, wird sich im Rahmen der dann einsetzenden Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt ohnehin in vielen Fällen nicht vermeiden lassen, dass enge Kontaktpersonen aus der Lerngruppe von dem positiven Befund Kenntnis erhalten.“

18. Ist es möglich, eine Testbescheinigung für andere Aktivitäten zu bekommen?

Nein, die Schule darf keine Bescheinigungen ausstellen.

19. Wie verhält es sich mit dem Datenschutz? Wenn ein Kind positiv ist, bekommen es alle mit.

Bei einem positiven Schnelltest handelt es sich erstmal nur um einen Verdacht. Die Lehrer sind darauf sensibilisiert und auch die Kinder der Klasse werden in so einem Falle aufgeklärt. Es müssen alle sensibel mit diesem Thema umgehen und bedenken, dass dies nichts schlimmes ist, sondern eine schnelle Unterbrechung der Infektionskette andere schützt.

Aussage des Bildungsministerium dazu:

„Kommt es zu einem positiven Ergebnis, wird möglichst datensparsam gehandelt. Von einem positiven Ergebnis sollen nur die Personen erfahren, die dies für die weitere Organisation und etwa die Betreuung der Schülerin oder des Schülers wissen müssen. Dies ist aufgrund des Infektionsschutzgesetzes mindestens die Schulleitung, in der Regel für die weitere Organisation auch die Klassenlehrkraft. Das Schulpersonal ist wie auch sonst zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sofern es sich um ehrenamtliche freiwillige Unterstützer:innen handelt werden diese durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dokumentiert.

Im Rahmen der Testdurchführung in der Schule wird es sich jedoch vielfach nicht vermeiden lassen, dass auch Mitschüler:innen von einem positiven Testergebnis Kenntnis erlangen. Auf

diese Situation sollten sich alle Beteiligten vorbereiten. Insbesondere ist es hilfreich, deutlich zu machen, dass ein positives Testergebnis kein Makel ist, sondern auch bei größter Vorsicht jeden Menschen treffen kann. Auch ist darüber aufzuklären, dass angesichts der Möglichkeit eines falsch positiven Ergebnisses kein Anlass zu Beunruhigung besteht, jedoch unverzüglich die Überprüfung durch einen PCR-Test eingeleitet werden muss. Bis zur Abklärung schützen sich alle Beteiligten am effektivsten über die weitere konsequente Einhaltung der Hygieneregeln. Sollte die anschließende Überprüfung durch einen PCR-Test das positive Ergebnis des Selbsttests bestätigen, wird sich im Rahmen der dann einsetzenden Kontaktnachverfolgung durch das Gesundheitsamt ohnehin in vielen Fällen nicht vermeiden lassen, dass enge Kontaktpersonen aus der Lerngruppe von dem positiven Befund Kenntnis erhalten.“

20. Wird auch ein sog. „Lolli-Test“ für zuhause akzeptiert statt eines Nasen-Schnelltest?

Diese Test werden gerade für die Freigabe zur Selbsttestung geprüft.

21. Ist es richtig, dass für die Selbsttests zuhause nur bestimmte CE geprüfte Tests aus der Apotheke benutzt werden dürfen und die aus dem Discounter nicht ausreichen?

Solange die Schule keine Liste mit anerkannten Selbsttests vom Ministerium bekommt, wird die Schule alle gängigen Test - auch die vom Discounter anerkennen.

22. Beinhaltet der Test krebserregende Stoffe?

Laut Bildungsministerium sind die Tests medizinisch getestet und vom „Institut für Arzneimittel und Medizinprodukte“ geprüft, von daher ist davon nicht auszugehen.

Aussage des Bildungsministerium dazu:

„Den Schulen werden nur Selbsttests zur Verfügung gestellt, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) für Laien zugelassen sind und deren Anwendung medizinisch unbedenklich ist. Die an die Schulen ausgelieferten Selbsttests sind auch für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bei Anwesenheit eines Erwachsenen zugelassen. Sie sind bei sachgemäßer Verwendung gesundheitlich unbedenklich. Anwendung findet zudem das Medizinproduktegesetz.“

23. Kann die Schule für evtl. Verletzungen, die durch den Test verursacht werden, haftbar gemacht werden?

Nein, die Schule ist nicht haftbar. Im Falle einer Verletzung handelt es sich aber um einen Schulunfall und wird über die Unfallkasse abgewickelt.

Aussage des Bildungsministerium dazu:

„Ist es ein Schulunfall, wenn Schüler:innen sich bei der freiwilligen Testung im Nasen- bzw. Rachenraum oder anderweitig verletzen?

Schülerinnen und Schüler sind während des Besuchs von allgemein- bzw. berufsbildenden Schulen grundsätzlich gesetzlich unfallversichert. Insoweit die Selbsttests im organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule geschehen und zur Zeit des Unfallereignisses im sachlichen Zusammenhang mit der grundsätzlich versicherten Tätigkeit als Schüler:in stehen, besteht Unfallversicherungsschutz durch die UK Nord. Ein wesentliches Kennzeichen einer schulischen Veranstaltung ist, dass sie in Verantwortung und unter der

Aufsicht der Schule stattfindet. Dies ist durch die Verpflichtung der Schulen zum Vorhalten dieser Testmöglichkeiten und zur Durchführung der Tests während der Unterrichtszeit gegeben. Sollte ein Unfall eintreten, wird – wie sonst auch – im Einzelfall der gesetzliche Unfallversicherungsschutz geprüft. Sollte kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bestehen, ist die zuständige Krankenkasse der Leistungsträger, es sei denn, es können Ansprüche über das Infektionsschutzgesetz oder andere Vorschriften geltend gemacht werden.“

24. Muss ich als Elternteil einen negativen Test vorweisen, um die Schule zu betreten, um bspw. mein Kind oder Materialien abzuholen?

„Die Pflicht zum Nachweis eines negativen Testergebnisses gilt für Schülerinnen und Schüler genauso wie für Lehrkräfte und alle weiteren an der Schule beschäftigten Personen. Auch Besucherinnen und Besucher, die in der Schule tätig werden, müssen während der Schulzeit einen negativen Test vorlegen. Personen, die sich nur kurzzeitig an der Schule aufhalten, z.B. um einen Schüler, eine Schülerin abzuholen oder ein Testkit in Empfang nehmen, sind davon ausgenommen.“ (Aussage Bildungsministerium)

25. Welchen positiven Effekt hat die Testung, sie ist mit keinen Lockerungen verbunden?

Die Tests sind die Grundlage für den Präsenzunterricht.

Es geht bei der Durchführung der Tests primär nicht darum, Auflagen abzubauen, sondern die Ausbreitung von Infektionen zu verhindern. Steigt die Infektion droht ansonsten Wechselunterricht oder Homeschooling.

Aussage des Bildungsministerium dazu:

„Ziel der Testung von Schülerinnen und Schülern sowie an Schule Beschäftigten ist es, Infektionsketten frühzeitig zu unterbrechen und damit die Verbreitung des Virus in Schule und darüber hinaus zu verhindern.

Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Infizierte Personen können sich schneller in Quarantäne begeben und ihre Kontakte besser nachvollzogen werden. Der Effekt ist dabei umso größer, je mehr Bürgerinnen und Bürger sich konsequent testen. Die an den Schulstandorten bisher freiwillig und ab dem 19. April 2021 verpflichtend stattfindenden Selbsttests leisten durch die einfache Durchführung und die schnelle Vorlage eines Ergebnisses im Schulbetrieb einen weiteren Beitrag zur Eindämmung der Pandemie.

Die Einführung der Testpflicht in Schule kann zudem Recht auf Bildung zur Geltung verhelfen, indem Schulen geöffnet bleiben können, da Infektionsketten früh unterbrochen werden, und die Inzidenzen insgesamt gesenkt werden können. Die Testung trägt also dazu bei, den Bildungsanspruch der Schülerinnen und Schüler zu erfüllen.“